

1303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1990

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

**DÉCLARATION DE LA RÉPUBLIQUE
D'AUTRICHE EN VERTU DE L'ARTI-
CLE 25 PARAGRAPHE 1 DE LA
CONVENTION EUROPÉENNE EN MA-
TIÈRE D'ADOPTION DES ENFANTS
CONCERNANT LE RENOUVELLEMENT
DE LA RÉSERVE EN VERTU DE L'ARTI-
CLE 10 PARAGRAPHE 2**

La République d'Autriche déclare en vertu de l'article 25 paragraphe 1 de la Convention Européenne en matière d'adoption des enfants qu'elle renouvelle la réserve de ne pas prescrire, en vertu de l'article 10 paragraphe 2, l'extinction de toute obligation alimentaire et successorale de l'enfant envers son père et sa mère.

**ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTER-
REICH NACH ARTIKEL 25 ABSATZ 1
DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOM-
MENS ÜBER DIE ADOPTION VON
KINDERN, BETREFFEND DIE ERNEUE-
RUNG DES VORBEHALTS NACH ARTI-
KEL 10 ABSATZ 2 DES ÜBEREINKOM-
MENS**

Die Republik Österreich erklärt nach Art. 25 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, daß sie ihren Vorbehalt erneuert, nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens hat Österreich sich nach Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens das Recht vorbehalten, nicht nach Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben. Der Vorbehalt ist nur fünf Jahre lang wirksam und kann für jeweils weitere fünf Jahre erneuert werden.

Lösung:

Erneuerung des von Österreich seinerzeit erklärten Vorbehalts, da der Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens nach wie vor mit der österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang steht.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Da die Materie nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelt ist, wird dieses durch die Erneuerung des österreichischen Vorbehalts nicht berührt.

Erläuterungen

Das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern, das im Rahmen des Europarats ausgearbeitet worden ist, ist von Österreich am 28. Mai 1980 ratifiziert worden und für Österreich am 29. August 1980 in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 314/1980).

Anlässlich der Ratifikation hat Österreich von der Vorbehaltsmöglichkeit nach Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens Gebrauch gemacht und zwei Vorbehalte erklärt. Einerseits hat sich Österreich das Recht vorbehalten, nicht nach Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens vorzuschreiben, daß die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes erst nach Ablauf einer Mindestfrist nach der Geburt oder erst in dem Augenblick, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörden von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat, entgegengenommen werden darf, andererseits das Recht, nicht nach Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben. Die Abgabe der österreichischen Vorbehalte wurde vom Österreichischen Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B-VG genehmigt. Aus diesem Grunde bedarf auch die Erneuerung

eines dieser Vorbehalte dieser Genehmigung. Der zu erneuernde Vorbehalt ist nicht verfassungsändernd und bedarf nicht einer Beschlußfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Die Vorbehalte sind nach Art. 25 Abs. 1 des Übereinkommens nur fünf Jahre lang wirksam, gerechnet vom Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Die Vorbehalte können durch Erklärung für jeweils weitere fünf Jahre erneuert werden.

Eine Erneuerung des Vorbehalts zum Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens ist im Jahr 1986 für nicht erforderlich gehalten worden (vgl. RV 1000 Blg. Nr. XVI. GP).

Dagegen wurde der Vorbehalt nach Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens verlängert (vgl. Kundmachung im BGBl. Nr. 602/1986).

Da die österreichische Rechtsordnung mit dem Art. 10 Abs. 2 des Übereinkommens auch weiterhin nicht im Einklang steht (nach österreichischem Recht erlischt das gesetzliche Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern durch die Adoption nicht, vgl. § 182 b ABGB), ist eine weitere Erneuerung dieses Vorbehalts erforderlich.